

Beitragsordnung

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
3. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.
4. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 2 Beitragsverpflichtung

Die Mitglieder des Vereins sind nach § 3. Nr. 6 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag beträgt ab dem 01.09.2024 mindestens 10€ jährlich. Es steht jedem Mitglied frei, einen höheren Jahresbeitrag (z.B. 20€ oder Wunschbeitrag) zu entrichten.

§ 3 Zahlung, Fälligkeit und Regelung

1. Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich, d.h. vom 1.1. bis 31.12. erhoben, erstmals zum 01.01.2023. Monatsbeiträge sind nicht vorgesehen.
2. Bei Eintritt nach dem 1.9 des laufenden Kalenderjahres werden die Mitgliedsbeiträge erst zum 15.1. des Folgejahres eingezogen. Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung bis zum 15.01. eines jeden Jahres vom Girokonto des Mitglieds abgebucht, und bei Neumitgliedern zum Datum der Aufnahme. Die Mitglieder erteilen hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.
4. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten Ihre Beiträge bis spätestens 15.01. eines Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 4,00 € zu zahlen.
5. Mahnungen erfolgen in Text- oder Schriftform. Je Mahnung entstehen Mahngebühren in Höhe von 3,00 €.

§ 4 Beitragskonto

Die Beiträge sind auf folgendes Vereinskonto bei der Volksbank Stuttgart zu entrichten:
IBAN: DE27 6009 0100 0142 7770 05

Stuttgart, den 18.07.2022

Die Änderung der Beitragsordnung in § 2 Satz 2 und in § 3.2 Satz 1 wurde in der Mitgliederversammlung am 10.07.2024 einstimmig beschlossen.